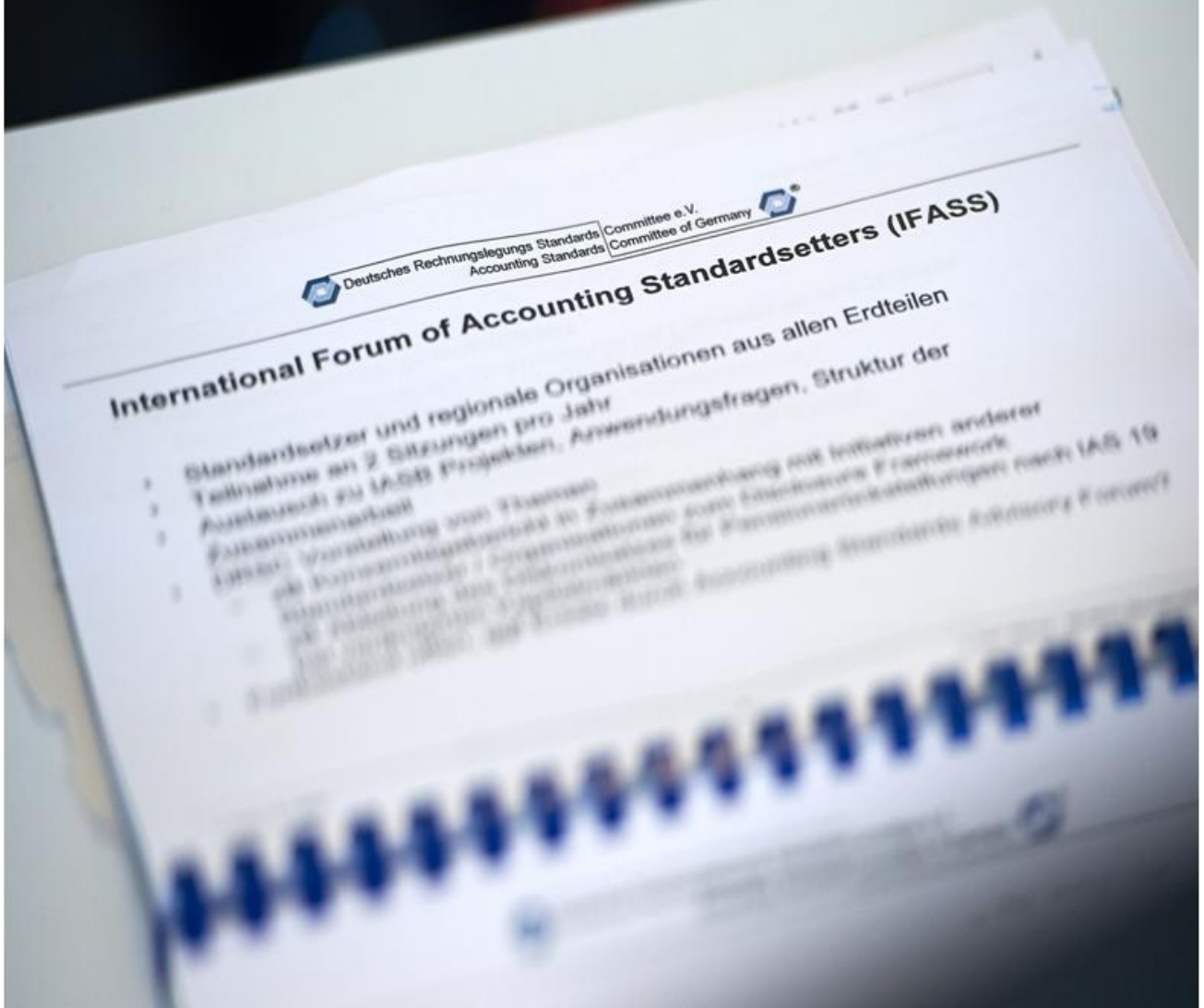


DRSC-Quartalsbericht

Q3/2014



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

das abgelaufene Quartal konnte keineswegs als Sommerloch bezeichnet werden: Zumindest zwei wesentliche Veröffentlichungen haben – wenngleich beide längst erwartet wurden – viele mit der Bilanzierung Befasste in Atem gehalten.

Zum ersten hat das BMJV den Referentenentwurf des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Vorschriften stellen allerdings eher eine Minimal-Überarbeitung der von der EU-Richtlinienänderung betroffenen HGB-Vorschriften dar. Für manche mag der Blutdruck steigen, da hiermit erstmals jährliche Berichtspflichten bestimmter Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen ins HGB eingefügt werden. Für andere sinkt der Blutdruck eher, denn außerdem wurden zur Entlastung der Unternehmen die Schwellenwerte für die Abgrenzung kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften nach unten angepasst.

Zum zweiten hat der IASB sein Projekt zur Ablösung von IAS 39 vollendet und im Juli eine neue, vollständige Version von IFRS 9 veröffentlicht. Darin sind nun alle Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten vollständig enthalten; die zu Wertminderungen wurden erstmals ergänzt, die zur Kategorisierung und Bewertung überarbeitet. Auch hier waren die endgültigen Regelungen seit längerem bekannt. Mit fortgeschrittener Dauer des Projekts – immerhin sind etwa 6 Jahre vergangen, seit der IASB der Finanzkrise wegen die IAS 39-Ablösung beschlossen hatte – wurde zunehmend klar, dass die Neuregeln eher wenige fundamentale Änderungen mit sich bringen. Manche sehen in IFRS 9 letztlich nur einen leicht modifizierten IAS 39.

Zu erwähnen ist noch, dass die angelaufene Diskussion um Makro-Hedge Accounting mit IAS 39 zusammenhängt, allerdings als eigenes Projekt geführt wird – mit derzeit ungewissem Ausgang. Formal hat der IASB mit IFRS 9 letztlich ein weiteres seiner Großprojekte abgearbeitet.



Von der institutionellen Front ist erneut über Fortschritte bei der Umstrukturierung bei EFRAG zu berichten. Die neue Satzung steht; sie wird mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 gültig. Die darin vorgesehenen künftigen Organe und Gremien werden derzeit gebildet. Für die (fixierte) Größe und Zusammensetzung sind nun Personalien zu finden und zu benennen. Dies wird sich aber noch in den Oktober hineinziehen.

Unterdessen hat EFRAG – trotz (oder auch wegen) der Umstrukturierung – mehrere Diskussionspapiere zu diversen Themenbereichen der Bilanzierung veröffentlicht, die allesamt bis Jahresende zur Kommentierung stehen.

Schließlich hat das Ende des Quartals uns als DRSC nochmals umfassenden Austausch mit anderen Standardsetzern (im Rahmen des WSS sowie des IFASS) sowie mit dem IASB (insb. im Rahmen des ASAF) beschert. Dabei lagen vorrangig Fachthemen, aber auch institutionelle Fragen auf dem Tisch. Die Zusammenarbeit soll auch künftig noch intensiviert werden. Wir werden darüber mit Sicherheit berichten...

Nun viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts.

Ihre

Liesel Knorr & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	10
d) Institutionelle Themen	11
e) Protokolle	11
2. Weitere Institutionen	12
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	13
1. EFRAG	13
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	13
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	16
c) Stellungnahmen.....	17
d) Endorsement Advices.....	17
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
f) Protokolle	18
2. EU-Kommission	19
3. Weitere Institutionen	21
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	22
1. DRSC.....	22
a) Verabschiedete Verlautbarungen	22
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	22
c) Stellungnahmen.....	23
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	24
e) Protokolle	25
2. Weitere Institutionen	26
Sonstiges	27
Impressum	30



IFRS 9: Zieleinlauf bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Nach sechsjähriger Entwicklungszeit hat der IASB im Juli 2014 ein Mammutprojekt zum Abschluss gebracht: die Überarbeitung der Ansatz- und Bewertungsregeln für Finanzinstrumente. Auch wenn das Projekt heute meist mit dem Ausbruch der Finanzmarktkrise in Verbindung gebracht wird, sei daran erinnert, dass das Thema bereits auf der Liste der Konvergenzprojekte mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) stand und im Frühjahr 2008 mit der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers ein erstes greifbares Ergebnis hatte. Freilich waren die darin unterbreiteten Vorschläge, die auf eine Reduzierung der Komplexität in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten abzielten, angesichts der kurz darauf aufkommenden Finanzmarktkrise rasch Makulatur.

Politik und Aufsicht schalteten sich massiv in die Diskussion ein und überzogen den IASB mit immer neuen Forderungen. So war zu hören, IAS 39 sei zügig – innerhalb von Monaten – zu überarbeiten. Jeder mit der Materie und dem Konsultationsprozess des IASB Vertraute musste wissen, dass viele dieser Vorgaben schlicht unrealistisch und nicht zu erfüllen waren. Der Board beschloss, die Überarbeitung des Standards in Phasen und die Fertigstellung eines ersten Teilabschnitts zu Klassifizierung und Bewertung bis Ende 2009 in Angriff zu nehmen. Zur Erreichung des Ziels wurde ein beispielloser Sitzungsmarathon in Gang gesetzt. Von dem anfangs verfolgten Ziel der Komplexitätsreduktion bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten spricht heute freilich keiner mehr (als Randnotiz sei erwähnt, dass IFRS 9 sogar 20 Seiten mehr umfasst als die Vorgängerregelung). Auch die allseits als notwendig erachtete Konvergenz mit den US-amerikanischen Regeln – erinnert sei an die leidige *“level playing field”*-Diskussion während der Finanzmarktkrise – wird heute deutlich entspannter gesehen.

Was also ändert sich? Auf der Passivseite nicht viel, dafür hat der IASB an die Aktiva umfassender Hand angelegt. Die neuen Klassifizierungsregeln dürften für Unternehmen abseits der Finanzdienstleister kaum Änderungen bewirken; Letztere müssen zumindest einmal den Vertragsbestand sichten und neu einwerten, Veränderungen nicht ausgeschlossen. Die von der Auswirkung her bedeutendste Überarbeitung stellt sicher der Übergang auf das neue Wertminderungsmodell dar, bei dem auch für bislang nicht notleidende Geschäfte ein Mindestmaß an Risikovorsorge gebildet werden muss. Dürften die Auswirkungen für Nichtfinanzunternehmen auch hier überschaubar sein, muss sich die Kreditwirtschaft auf deutlich höhere Beträge einstellen. Ob das bilanzielle Vorziehen erwarteter Verluste indes tatsächlich zu mehr Finanzstabilität führt, wage ich zu bezweifeln: Jedes Wertminderungsmodell – egal wie ausgefeilt – funktioniert nur so gut, wie das Unternehmen an Informationen über die Bonität seiner Kunden gelangt.

Bleibt die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen: Hier hat der IASB auf die Kritik vieler Adressaten reagiert und die rigiden Vorschriften in weiten Teilen gelockert. Vor allem Nichtfinanzdienstleister werden die Erleichterungen begrüßen, weil sie nun Risikomanagement und Bilanzierung besser als zuvor in Einklang bringen können. Die Banken hingegen warten nach wie vor auf eine Norm zur Abbildung dynamischer Risikopositionen. Dieses Themenfeld hat der Board aufgrund der vielen noch zu knackenden Nüsse 2012 von IFRS 9 abgespalten und zunächst mit einem Diskussionspapier adressiert – Ausgang ungewiss. Eines scheint mir aus der Historie von IAS 39 aber absehbar: Die nächste Änderung an IFRS 9 kommt bestimmt.

Prof. Dr. Andreas Barckow (Deloitte, Frankfurt am Main; zudem Mitglied des IFRS-FA im DRSC sowie Mitglied der EFRAG TEG)

An dieser Stelle bitten wir für jeden Quartalsbericht eine Person mit Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung um einen Kommentar zu einem aktuellen Thema. Vorwiegend kommen hierbei Personen, die eines der DRSC-Mitglieder repräsentieren, zu Wort. Die Kommentare stellen stets die Meinung der kommentierenden Person dar.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle Arbeitsprogramm des IASB (Stand: 26.09.2014) umfasst u.a. diese Projekte:

- Versicherungsverträge,
- Leasingverhältnisse,
- IFRS for SMEs,
- Conceptual Framework,
- Makro Hedge Accounting,
- Rate-regulated Activities,
- Disclosure Initiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte),
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP),
- diverse Research-Projekte.

Details zu den Projekten, insb. den bevorstehenden Dokumenten und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 07.08.2014) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Interpretationsthemen. Letztere werden unterschieden in solche, die in Form von Interpretationen veröffentlicht oder als Vorschlag für eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) an den IASB weitergeleitet, und solche, die mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation abgeschlossen werden.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

Vollendung von IFRS 9 – Veröffentlichung der Version 2014

Am 24. Juli 2014 hat der IASB eine neue Version von IFRS 9 veröffentlicht. Diese Version enthält erstmals Vorschriften zur Wertminderung (Impairment) von Finanzinstrumenten sowie geänderte Regelungen zu Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte. Zudem wird nun wieder ein Erstanwendungsdatum für IFRS 9 festgelegt: der 1. Januar 2018.

Die Vorschriften zur Wertminderung stellen erstmals auf erwartete Ausfälle ab. Dabei ist zweistufig vorzugehen: Ab Erstansatz sollen grundsätzlich 12-Monats-Verlust-erwartungen erfasst werden. Bei signifikanter Kreditrisikoverschlechterung ist ab diesem Zeitpunkt auf die Erfassung von erwarteten Gesamtverlusten überzugehen.



Die Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung wurden dahingehend geändert, dass nun zusätzlich eine ergebnisneutrale Fair Value-Bewertung (d.h. FV-OCI) für bestimmte Fremdkapitalinstrumente der Aktivseite vorgesehen ist. Somit wurde eine "dritte Kategorie" geschaffen. Bedingungen sind, dass (a) die betreffenden Instrumente das Cashflow-Kriterium erfüllen, das identisch auch für die *amortised cost*-Bewertungskategorie erfüllt sein muss, und (b) das zugrunde liegende Geschäftsmodell sowohl Halten als auch Verkaufen vorsieht. Zudem wurden einige Klarstellungen bzgl. des Cashflow-Kriteriums vorgenommen. Insb. ist die Definition der Nominalbeträge sowie die Definition von "Zins" bzw. dessen Bestandteile präzisiert worden.

IFRS 9 ist ab 1.1.2018 verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Text dieser IFRS 9-Version ist wie immer nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich. Der IASB stellt aber eine Zusammenfassung kostenfrei zur Verfügung.

Mit dieser Version 2014 wird IFRS 9 als vollständig und endgültig erachtet; somit wird IAS 39 mit Wirkung vom Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 ersetzt. Allerdings ist IAS 39 damit nicht vollständig aufgehoben; jene Regelungen in IAS 39 zur Bilanzierung von Portfolio-Fair Value Hedges für Zinsrisiken gelten bis auf Weiteres fort.

Änderung von IAS 27 – Equity Method in Separate Financial Statements

Der IASB hat am 12. August 2014 den IAS 27-Änderungsstandard *Equity Method in Separate Financial Statements* veröffentlicht. Der Änderungsstandard führt die Option zur Anwendung der Equity-Methode im Einzelabschluss eines Investors für Anteile an Tochterunternehmen, an Joint Ventures und an assoziierten Unternehmen wieder ein.

Durch die in 2003 überarbeitete Version des IAS 27 (Anwendung ab 2005) wurden die Vorschriften in Bezug auf die Bewertung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss eines Investors geändert. Während zuvor drei Methoden für die Bewertung dieser Anteile zugelassen waren (fortgeführte Anschaffungskosten, Equity-Methode oder Bewertung als zur Veräußerung verfügbar nach IAS 39), wurde die Möglichkeit zur Anwendung der Equity-Methode gestrichen. Diese Vorschriften wurden auch in IAS 27 (2011) übernommen.

Im Zuge der Agendakonsultation des IASB im Jahr 2011 wurde jedoch Kritik an dieser Änderung geäußert. So erfordert das nationale Recht einiger Jurisdiktionen die Anwendung der Equity-Methode für die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss eines Investors. Im Dezember 2012 wurde daher das Projekt zur Erörterung der erneuten Einführung der Option zur Anwendung der Equity-Methode auf die IASB-Agenda genommen. Der Entwurf des Änderungsstandards (ED/2013/10), welcher die Grundlage für die nunmehr verabschiedete Änderung bildete, wurde im Dezember 2013 veröffentlicht (IASB Pressemitteilung).

Die Änderungen sind retrospektiv ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.



Änderung von IFRS 10 / IAS 28 – Sale or Contribution of Assets

Am 11. September 2014 hat der IASB den Änderungsstandard *Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture* (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28) veröffentlicht.

Mit diesem Änderungsstandard wird eine zwischen den Standards IFRS 10 *Konzernabschlüsse* und IAS 28 (2011) *Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures* bestehende Inkonsistenz beseitigt. Es erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture. Sofern die Transaktion einen Geschäftsbetrieb (entsprechend IFRS 3) betrifft, hat eine vollständige Erlöserfassung beim Investor zu erfolgen. Betrifft die Transaktion nur die Veräußerung von Vermögenswerten, welche keinen Geschäftsbetrieb darstellen, so ist eine Teilerfolgserfassung vorzunehmen.

Der Standard ist prospektiv für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.

Annual Improvements to IFRSs (7. Zyklus, 2012-2014)

Am 25. September 2014 hat der IASB die endgültigen Änderungen des *Annual Improvements Projects* (7. Zyklus) verabschiedet. Dieser Sammel-Änderungsstandard betrifft im Einzelnen folgende Sachverhalte:

- IFRS 5 – *Held for sale and discontinued operations – changes in methods of disposals*;
- IFRS 7 – *Transfer Disclosures for Servicing Contracts*;
- IFRS 7 – *Applicability of amendments to condensed interim financial statements*;
- IAS 19 – *Discount rate: regional market issue*;
- IAS 34 – *Disclosure of information elsewhere in the interim report*.

Die Änderungen sind ab 1. Januar 2016 verpflichtend und teils prospektiv, teils retrospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Text der Änderungen ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 Accounting for Macro Hedging	<u>DP</u>	17.10.2014
2 Deferred Tax Assets	<u>ED</u>	18.12.2014
3 Unit of Account	<u>ED</u>	16.01.2015
4 Rate-regulated Activities	<u>DP</u>	15.01.2015



1 DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging

Der IASB hatte am 17. April 2014 das DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging veröffentlicht. Details hierzu hatten wir bereits auf S. 8 des vorherigen Quartalsberichts dargestellt.

Stellungnahmen können noch bis 17. Oktober 2014 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 1. Juli 2014

2 ED/2014/3 Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses

Der IASB hat am 20. August 2014 den Entwurf ED/2014/3 Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses (Proposed Amendments to IFRS 12) zur Kommentierung veröffentlicht.

Der Entwurf dient zur Klarstellung diverser Fragestellungen in Bezug auf den Ansatz von aktiven latenten Steuern für nicht realisierte Verluste, die sich aus den Fair Value-Änderungen von Schuldinstrumenten ergeben und im sonstigen Ergebnis erfasst werden. Die ursprünglichen Änderungsvorschläge hierzu wurden im Rahmen des Projekts der jährlichen Verbesserungen 2010-2012 (ED/2012/1) veröffentlicht. Als Reaktion auf die Anmerkungen in den eingegangenen Stellungnahmen hat der IASB in seiner Sitzung im Dezember 2012 beschlossen, die Änderungen an IAS 12 im Rahmen eines separaten Projekts zu behandeln.

Im Einzelnen soll durch die veröffentlichten Änderungen Folgendes klargestellt werden:

- Ein nicht realisierter Verlust bei einem festverzinslichen Schuldinstrument führt zu einer abzugsfähigen temporären Differenz, wenn dieses Schuldinstrument zum Fair Value bewertet wird und der steuerliche Wert seinen Anschaffungskosten entspricht.
- Sofern das Steuerrecht zwischen den verschiedenen Arten von steuerbaren Gewinnen unterscheidet, ist für jeden Teil des steuerpflichtigen Gewinns eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, ob ein latenter Steueranspruch anzusetzen ist.
- Bei der Schätzung des künftigen zu versteuernden Gewinns kann ein Unternehmen annehmen, dass eine Realisierung eines Vermögenswerts über seinem Buchwert möglich ist, vorausgesetzt, eine solche Realisierung ist wahrscheinlich.
- Der zu versteuernde Gewinn, gegen den ein Unternehmen den Ansatz eines latenten Steueranspruchs prüft, ist der Betrag vor Umkehr abzugsfähiger temporärer Differenzen.

Stellungnahmen können bis zum 18. Dezember 2014 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 12. September 2014



3 ED/2014/4 Measuring Quoted Investments (Unit of Account)

Der IASB hat am 16. September 2014 den *ED/2014/4 Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value (Proposed Amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and IE for IFRS 13)* veröffentlicht.

Darin adressiert der IASB die eingegangenen Fragen zur *unit of account* von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen und dessen Bewertung zum Fair Value, wenn diese Anteile an einem aktiven Markt notiert sind. Ferner werden im ED Anpassungen zur Bewertung des erzielbaren Betrags von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (CGUs) auf Basis des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten vorgeschlagen, wenn diese CGUs Unternehmen zuzurechnen sind, die an einem aktiven Markt notiert sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass das Bilanzierungsobjekt in Bezug auf Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen die Beteiligung als Ganzes ist. Der beizulegende Zeitwert börsennotierter Beteiligungen (*quoted investments*) und börsennotierter CGUs (*quoted CGUs*) ergibt sich jedoch aus dem Produkt des Börsenpreises des einzelnen Finanzinstruments und der Anzahl der gehaltenen Finanzinstrumente.

Ein Board-Mitglied lehnte die Veröffentlichung des ED ab. Da die *unit of account* die Beteiligung als Ganzes ist, sollte dies auch für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zugrunde gelegt werden. Der beizulegende Zeitwert der Beteiligung sollte entweder über eine andere Bewertungstechnik ermittelt werden, oder über Anpassung der Level-1-Inputfaktoren, um die Preisunterschiede zwischen der Beteiligung als Ganzem und den zugrundeliegenden einzelnen Finanzinstrumenten zu reflektieren.

Ferner schlägt der ED ein zusätzliches erläuterndes Beispiel zu IFRS 13 vor, um Fragestellungen hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmeregelung in IFRS 13.48 (*portfolio exception*) klarzustellen. Die Regelung bezieht sich auf eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, deren Marktrisiken die gleichen sind und deren Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit Inputfaktoren des Levels 1 erfolgt.

Stellungnahmen können bis zum 16. Januar 2015 beim IASB eingereicht werden.

4 DP/2014/2 Rate-regulated Activities

Der IASB hat am 17. September 2014 das Diskussionspapier *DP/2014/2 zur Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen von Preisregulierung* veröffentlicht. Der IASB hat darüber hinaus eine kurze Zusammenfassung des Dokuments (*Snapshot*) in englischer Sprache erstellt.

Das DP fokussiert auf Preisregulierungen, welche auf einer Mischung aus kosten- und anreizbasierten Elementen beruhen. Diese werden als „definierte Preisregulierung“ bezeichnet. Das DP stellt zur Diskussion, ob die maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale, die für definierte Preisregulierung identifiziert wurden, ausreichend sind, um alle Preisregulierungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu ermitteln.

Das DP schlägt keine konkreten Bilanzierungsvorschriften vor. Vielmehr hinterfragt es, welche Informationen über preisregulierte Geschäftsvorfälle nützlich für Adressaten der Finanzberichterstattung sind. Hierzu werden verschiedene Bilanzierungsgrundsätze (mit ihren Vor- und Nachteilen) vorgestellt, welche der IASB berücksichtigen könnte, um über die zukünftige Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen von Preisregulierung zu entscheiden. Das DP hinterfragt zudem, inwiefern die Darstel-



lungs- und Angabepflichten aus IFRS 14 zu regulatorischen Abgrenzungsposten die Grundlage für zukünftige Vorschläge bilden sollten, welche der IASB auf Basis dieser Konsultation entwickelt.

Stellungnahmen können bis zum 15. Januar 2015 beim IASB eingereicht werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

IASB richtet Transition Resource Group für Impairment ein

Der IASB hat nunmehr wie angekündigt die sog. *Transition Resource Group* (TRG) für die in IFRS 9 enthaltenen neuen Regelungen zum *Impairment* von Finanzinstrumenten eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe soll bei der Einführung bzw. Umsetzung von IFRS 9 auftretende Anwendungsfragen oder -probleme bzgl. Impairment aufnehmen, analysieren und diskutieren.

Die Erkenntnisse werden dem IASB übermittelt. 2-3 Sitzungen pro Jahr werden durchgeführt; diese sind öffentlich. Die diskutierten Themen werden zudem auf einer speziellen Themenseite auf der IASB-Internetseite publik gemacht. Unter den 12 Mitgliedern ist Jörg Michael Scharpe (Deutsche Bank).

c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen ohne resultierende Interpretation berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IAS 1 – *Going concern disclosure*
- IAS 12 – *Deferred tax for single assets in a corporate wrapper*
- IAS 12 – *Recognition of an uncertain tax position*
- IAS 34 – *Condensed statement of cash flow*
- IAS 39 – *Holder's classification of a hybrid financial instrument*
- IFRS 2 – *IPO Dual pricing issue*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen, die jeweils bis 29.09.2014 (*) bzw. 25.11.2014 (**) kommentiert werden kann:

- IAS 12 – *Disclosure of summarised financial information* (*)
- IAS 16 – *Accounting for proceeds and cost of testing on fixed assets* (*)
- IAS 16 – *Core inventories* (*)
- IAS 21 / IAS 29 – *Foreign exchange restrictions and hyperinflation* (*)
- IAS 28 – *Fund manager's significant influence over a fund* (**)
- IAS 39 – *Holder's accounting for the exchange of equity instruments* (*)
- IAS 39 – *Embedded foreign currency derivatives in a host contract* (**)
- IFRS 12 – *Disclosures for a material joint venture or associate* (**)
- IFRS 13 – *FV hierarchy level for consensus prices* (**)
- IFRIC 21 – *Levies on production PPE* (**)



Ferner wurde eine vorläufige Agenda-Entscheidung zum IAS 19-Sachverhalt *Remeasurement at a plan amendment or curtailment* getroffen; der zufolge soll eine IAS 19-Änderung erarbeitet und im Rahmen des nächsten AIP-Zyklus vorgeschlagen werden. Diese Entscheidung konnte ebenfalls bis 29. September 2014 kommentiert werden.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Treffen der Trustees und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen Anfang Juli 2014 in London zusammen. Ein Schwerpunkt der Diskussion war die Entwicklung der IFRS-Anwendung in verschiedenen Regionen (z.B. in der EU). Ferner wurde u.a. der bevorstehende nächste *Constitution Review* erörtert. Weitere Themen und die Ergebnisse des Treffens finden sich im Protokoll zur Sitzung.

Auch das DPOC kam im Juli 2014 in London zusammen. Routinemäßig wurden die aktuellen Projekte des IASB debattiert. Ferner hat sich das DPOC einem umfassenden Review der Arbeit sämtlicher Konsultationsgruppen gewidmet. Diese und alle weiteren Themen inkl. der Ergebnisse sind im Protokoll dargestellt.

ASAF-Zusammenkunft

Das ASAF traf sich Ende September 2014 zu einer zweitägigen Präsenzsitzung in London. Diesmal standen folgende Themen zur Diskussion:

- alle laufenden IASB-Großprojekte (Versicherungskontrakte, Leasing, Disclosure Initiative, Conceptual Framework);

- das Forschungsprojekt *Financial instruments with characteristics of equity*;
- die Konsultation zu Auswirkungen der IFRS in der EU;
- organisatorische Themen.

Die Ergebnisse des Treffens wurden noch nicht bekannt gemacht.

e) Protokolle

Sitzungen	IASB	IFRS IC	IFRS AC
Juli	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
August	---	---	---
September	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---



2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IOSCO schlägt Leitlinien für Non-GAAP-Kennzahlen vor

Die internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat am 8. September 2014 Vorschläge für Leitlinien zur Publikation von nicht auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen zur Konsultation veröffentlicht. Diese Leitlinien sollen sich auf Finanzkennzahlen begrenzen, die von Unternehmen außerhalb von *financial statements* kommuniziert werden.

Die Leitlinien sollen insb. folgende Erwartungen an die Berichterstattung von nicht auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen sicherstellen:

- Eine Definition, verständliche Bezeichnung sowie eine klare Erläuterung der Berechnung der Finanzkennzahl ist notwendig.
- Finanzkennzahlen sollen nicht dazu verwendet werden, nachteilige Informa-

tion gegenüber dem Markt zu vermeiden oder zu verschleiern.

- Finanzkennzahlen dürfen nicht prominenter als am ehesten vergleichbare, auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierende Kennzahlen berichtet werden.
- Finanzkennzahlen sind verständlich auf am ehesten vergleichbare, auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierende Kennzahlen überzuleiten.
- Die Angabe von Finanzkennzahlen hat konsistent zu erfolgen und erfordert Vergleichsinformationen.
- Finanzkennzahlen sollen nicht um ungewöhnliche, seltene oder einmalige Effekte angepasst werden, sofern begründbar davon auszugehen ist, dass diese Effekte auch zukünftig auftreten.

Stellungnahmen werden bis 5. Dezember 2014 erbeten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 Accounting for Macro Hedging	<u>DCL</u>	10.10.2014
2 Unrealised Losses	<u>DCL</u>	28.11.2014
3 Classification of Claims	<u>DP</u>	31.10.2014
4 Levies	<u>Paper</u>	15.12.2014
5 Separate Financial Statements	<u>DP</u>	31.12.2014
6 Acquisition Step-ups	<u>Paper</u>	31.12.2014

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-DP/2014/1 (Macro Hedging)

EFRAG hat am 1. Juli 2014 den Stellungnahmeentwurf zum IASB-Diskussionspapier *Accounting for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 14 unseres vorherigen Quartalsberichts.

Feedback hierzu wird von EFRAG noch bis zum 10. Oktober 2014 erbeten.

In diesem Zusammenhang hat EFRAG zusätzlich ein Papier erarbeitet, in dem potenzielle Alternativmodelle dargestellt sind. Dieses Papier ist nicht öffentlich. EFRAG hat dieses ausgewählten Unternehmen übermittelt und um Feedback zu den Vorschlägen bis Mitte September 2014 gebeten. Über das Feedback, wichtige Erkenntnisse und eventuelle weitere Schritte seitens EFRAG wurde noch nichts bekannt.

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/3 (Unrealised Losses)

EFRAG hat am 12. September 2014 den Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2014/3 *Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses* veröffentlicht.

Darin stimmt EFRAG den meisten der Vorschläge zu. Hinsichtlich des Beispiels zur Veranschaulichung von Textziffer 26(d) empfiehlt EFRAG eine Klarstellung, dass das Vorliegen einer abzugsfähigen temporären Differenz unabhängig davon ist, ob das Schuldinstrument zum FVPL oder zum FVOCI bewertet wird. Zur Aufnahme der Textziffer 29A – Realisierung eines Vermögenswerts über seinem Buchwert – erfragt EFRAG die Meinung der *constituents*. Textziffer 29(a)(i) zur Schätzung des zukünftig



zu versteuernden Gewinns ist laut EFRAG schwer lesbar. Es wird empfohlen, im Standard ein Beispiel zur Veranschaulichung der Textziffer aufzunehmen sowie das Prinzip in der *Basis for Conclusions* zu erläutern. In Bezug auf den Vorschlag zur Aufnahme der Textziffer 27A, welche regelt, inwiefern ein Unternehmen einen latenten Steueranspruch in Kombination mit anderen latenten Steueransprüchen zu beurteilen hat, merkt EFRAG an, dass in der *Basis for Conclusions* eine Klarstellung für jene notwendig ist, die glauben, eine eigenständige Beurteilung sollte für den Fall der in Textziffer 26(d) beschriebenen Schuldinstrumente erfolgen.

Feedback hierzu wird von EFRAG bis zum 28. November 2014 erbeten.

3 Diskussionspapier zu Classification of Claims

Im Rahmen der *Short Discussion Series* hat EFRAG am 9. Juli 2014 das Diskussionspapier *Classification of Claims* veröffentlicht. Die Befassung mit diesem Thema durch EFRAG erfolgt vor dem Hintergrund der Überlegungen des IASB zur Abgrenzung von Schulden und Eigenkapitalinstrumenten. Diese Frage ist ein wesentlicher Bestandteil des IASB-DP *A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting* vom Juli 2013. Jenes DP stellt zwei Ansätze zur Abgrenzung vor, den *strict obligation approach* und den *narrow equity approach*. Beide Ansätze fanden bei einer Vielzahl von Konstituenten – so auch EFRAG – keine Zustimmung. Der IASB beabsichtigt, die Frage der Abgrenzung aus der Diskussion zum *Conceptual Framework* herauszulösen und stattdessen im Rahmen des Forschungsprojekts *Financial Instruments with Characteristics of Equity* zu adressieren.

Mit der Veröffentlichung seines Papiers verfolgt EFRAG das Ziel, den IASB bei seinen Forschungsaktivitäten und die interessierte Öffentlichkeit bei der Befassung mit dem Thema der Abgrenzung zu unterstützen. Ausgangspunkt der EFRAG-Überlegungen ist nicht primär das Problem der Abgrenzung zwischen zwei Klassen von Ansprüchen gegen das Unternehmen (nach aktuellem Bilanzverständnis Eigen- und Fremdkapital), sondern die generelle Frage nach der Klassifizierung dieser Ansprüche. Im EFRAG-Papier werden verschiedene Diskussionsthemen aufgezeigt, deren Behandlung für die Beantwortung dieser Frage notwendig erscheint: In wie viele Elemente sollen die Ansprüche gegen das Unternehmen klassifiziert werden? Sollen die Elemente positiv oder negativ definiert werden? Ist die *unit of account* bei Instrumenten, welche verschiedene Ansprüche umfassen, das Instrument selbst oder der einzelne Anspruch? Wie sollten Verwässerungseffekte dargestellt werden?

EFRAG geht darüber hinaus auf die Zwecksetzung ein, welche mit der Klassifizierung der Ansprüche erreicht werden soll, und beurteilt die verschiedenen Lösungsalternativen vor dem Hintergrund dieser Zwecksetzung.

Stellungnahmen werden bis zum 31. Oktober 2014 erbeten.



4 SDS-Papier zu Levies

EFRAG hat am 14. August 2014 im Rahmen der Reihe *Short Discussion Series Papers* ein Papier zum Thema *Levies: What would have to be changed in IFRS for a different accounting outcome?* veröffentlicht.

Darin wird die Kritik aufgegriffen, welche im Rahmen der Indossierung von IFRIC 21 *Levies* aufgekommen ist, und Alternativen hierzu werden herausgearbeitet. Der Fokus liegt hierbei nicht auf der Anwendung geltender IFRS, sondern auf der Frage, in welcher Weise die IFRS geändert werden müssten, um der Kritik zu begegnen.

Stellungnahmen werden bis zum 15. Dezember 2014 erbeten.

5 Diskussionspapier zu Separate Financial Statements

EFRAG hat am 1. September 2014 ein Diskussionspapier zu *Separate Financial Statements* (SFS) veröffentlicht, welches gemeinsam mit den nationalen Standardsetzern aus Italien, Spanien und den Niederlanden erarbeitet wurde.

Das Ziel des DP besteht in der Erörterung eines möglichen Änderungsbedarfs bei den IFRS-Vorschriften für SFS, um sicherzustellen, dass den Nutzern entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, dass SFS einen anderen Informationsnutzen als Konzernabschlüsse aufweisen. Das DP behandelt schwerpunktmäßig die Themenfelder *Measurement of Investments*, *Disclosures on Distributions to Equity Holders*, *Common Control Transactions* und *Business Combinations under Common Control* jeweils hinsichtlich ihrer Besonderheiten in Bezug auf SFS.

Eine Kommentierung ist bis zum 31. Dezember 2014 möglich.

6 SDS-Papier zu Presentation of acquisition step-ups

EFRAG hat am 10. September 2014 im Rahmen der Reihe *Short Discussion Series Papers* ein Papier zum Thema *Presentation of the reversal of acquisition step-ups* veröffentlicht.

Das DP bezieht sich auf die gem. IFRS 3 gebotene Neubewertung (zum Fair Value am Erwerbstag) der erworbenen Vermögenswerte und Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss. Dies führt i.d.R. zu einer Anpassung (Erhöhung) der Buchwerte beim erworbenen Unternehmen, den sog. „step-ups“. Sofern diese Vermögenswerte, bspw. Vorräte, in der Folge veräußert werden, spiegelt der Verkaufserlös, nach Ansicht einiger Nutzer der Finanzberichterstattung, den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion nicht vollständig wider. Zudem beeinträchtigt dies auch ihre Möglichkeit zur Prognose des zukünftigen Wertbeitrags des erworbenen Unternehmens. Im DP wird daher erörtert, in welchen Fällen zusätzliche Informationen relevant wären und wie diese dem Adressaten vermittelt werden könnten.

Stellungnahmen werden bis zum 31. Dezember 2014 erbeten.



b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/2 (Investment Entities)

EFRAG hat am 21. Juli 2014 den Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2014/2 *Investment Entities: Applying the Consolidation Exception* veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG die IASB-Vorschläge zu den Themen „Ausnahme von der Erstellung eines Konzernabschlusses“ und „Tochterunternehmen mit *investment-related services*“. Bzgl. der Änderung zur „Anwendung der Equity-Methode“ wird die vorgesehene Differenzierung abgelehnt. Nach Ansicht von EFRAG sollte sowohl im Falle eines assoziierten Unternehmens als auch bei einem Joint Venture, sofern diese jeweils eine Investment Entity sind, die Fair Value-Bewertung für deren Tochterunternehmen beibehalten werden, bevor die Equity-Methode auf die Anteile an dem assoziierten Unternehmen oder dem Joint Venture durch das Mutterunternehmen angewendet wird.

Kommentare zum Stellungnahmeentwurf waren bis 5. September 2014 möglich.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 11. September 2014

2 Entwurf einer Endorsementempfehlung zur Änderung von IAS 16 / IAS 41

EFRAG hat am 23. Juli 2014 den Entwurf einer Endorsementempfehlung zu den Änderungen an IAS 16 und IAS 41 *Bearer Plants* veröffentlicht. Darin wird die positive vorläufige Einschätzung sowohl zu den fachlichen Übernahmekriterien der EU als auch zu den Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der Änderungen infolge der Übernahme in EU-Recht verbunden wären, zum Ausdruck gebracht.

Feedback hierzu war bis 5. September 2014 erbeten worden. Zwischenzeitlich hat EFRAG seine Endorsementempfehlung finalisiert.

3 Diskussionspapier zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts

EFRAG hat in einer gemeinsamen Forschungsgruppe mit dem Accounting Standard Board of Japan (ASBJ) und dem *Organismo Italiano di Contabilità* (OIC) ein Diskussionspapier erarbeitet und am 25. Juli 2014 veröffentlicht. Zweck dieser Publikation ist:

- die Bereitstellung einer Übersicht der aktuellen und vorangegangenen Diskussion zur Bilanzierung von im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenem Geschäfts- oder Firmenwert,
- die Eruierung von alternativen Ansätzen bzgl. Zugangs- und Folgebewertung von erworbenem Geschäfts- oder Firmenwert sowie
- das Anstellen zusätzlicher Überlegungen zur Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten.

Stellungnahmen waren bis zum 20. September 2014 erbeten.



4 Ergänzende Befragung zum IASB-Leasingprojekt

EFRAG führte gemeinsam mit dem DRSC sowie den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien eine zusätzliche Konsultation zu wichtigen Aspekten der zukünftigen Leasingbilanzierung durch, welche sich an die Adressaten (Nutzer) der Finanzberichterstattung richtete. Diese Konsultation ergänzte die am 30. Juni 2014 begonnene Befragung der Abschlussersteller zu den gleichen Themenschwerpunkten. Dazu berichteten wir bereits im vorherigen Quartalsbericht auf S. 14/15 sowie S. 25.

Der zu Grunde liegende Fragebogen bezog sich sowohl auf die von IASB und FASB gewählten unterschiedlichen Bilanzierungsmodelle für Leasingnehmer als auch auf die Definition eines Leasingverhältnisses. In Bezug auf die Bilanzierung durch den Leasingnehmer wurden die Teilnehmer gefragt, ob das vom IASB (Abbildung aller Leasingverhältnisse als Typ-A) oder das vom FASB (Vereinfachung IAS 17 bzw. bisheriges US-GAAP) gewählte Bilanzierungsmodell präferiert wird. Zudem wurden die Teilnehmer gebeten Transaktionen zu benennen, welche zwar die Definition eines Leasingverhältnisses erfüllen, nach Ansicht des Befragten jedoch sachgerecht als Service bzw. Dienstleistung einzustufen seien. Auf dieser Basis soll ein mögliches Verbesserungspotential an der Definition festgestellt werden.

Die Beantwortung des Fragebogens war bis zum 29. August 2014 möglich. Für weitere Informationen siehe die EFRAG-Pressemitteilung.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/1 (Disclosure Initiative)

EFRAG hat am 22. Juli 2014 seine Stellungnahme zum ED/2014/1 veröffentlicht. Darin bekundet EFRAG grundsätzlich seine Unterstützung für die vorgeschlagenen Änderungen in IAS 1. Gleichwohl sieht EFRAG Verbesserungsbedarf in der Wortwahl der vorgeschlagenen Änderungen. Insb. sollen die Änderungen darauf abstellen, Unternehmen mehr Ermessensspielraum bei der Darstellung und Angabe von Informationen einzuräumen. Die Änderungen sollen dazu führen, dass Unternehmen relevantere Informationen bereitstellen.

d) Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Endorsement-Empfehlungen (Advices) abgegeben.

- Amendments to IAS 16/IAS 38 (*Methods of Depreciation and Amortisation*);
- Amendments to IAS 16/IAS 41 (*Bearer Plants*);
- Amendments to IFRS 11 (*Acquisitions of Interests in Joint Operations*).



e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Umstrukturierung von EFRAG abgeschlossen, Gremienbesetzung läuft

Am 16. Juni 2014 hatte die EFRAG-Generalversammlung eine neue Satzung und Geschäftsordnung beschlossen, welche im Wesentlichen die Erweiterung des Kreises der Mitglieder um die Träger der *National Funding Mechanism* sowie die Ergänzung der Entscheidungsstruktur um ein *executive board* anstatt eines *supervisory board* vorsieht.

Als nächster Schritt der Umsetzung hat EFRAG am 9. Juli 2014 betroffene Interessengruppen und nationale Standardsetzer um Vorschläge für die Mitgliedschaft im neuen EFRAG Board bis zum 5. September 2014 gebeten. Die Board-Mitglieder werden auf Basis der Vorschläge voraussichtlich auf der nächsten Generalversammlung gewählt. Bei der Nominierungsaufforderung geht es um die Besetzung aller 16 Sitze, die laut überarbeiteter Satzung für Interessengruppen und nationale Standardsetzer zur Verfügung stehen.

Zudem hat die EU-Kommission die Bewerbung für den Präsidenten des neuen EFRAG-Board am 13. August 2014 mit Frist zum 15. September initiiert.

Ferner hatte EFRAG am 16. Juli 2014 zur Bewerbung um Mitgliedschaften für die Technical Expert Group aufgerufen (Bewerbungsfrist 1. Oktober 2014). Perspektivisch sind hierbei bis zu neun TEG-Mitglieder zu ernennen, da vier Sitze durch die großen nationalen Standardsetzer (ANC, DRSC, FRC und OIC) nach der Reform neu hinzukommen, zwei derzeit unbesetzte Sitze zeitnah nachnominiert werden sollen sowie per 31. März 2015 drei Sitze im Rahmen der regulären Rotation zur Neubesetzung bzw. Verlängerung anstehen.

Mit der ersten Generalversammlung des erweiterten Mitgliederkreises am 31. Oktober 2014 soll die neue Struktur zur Anwendung kommen und in Kraft treten.

Sitzung des EFRAG-Supervisory Board

Das *Supervisory Board* von EFRAG kam am 19. September 2014 in Brüssel zusammen. Dies war wegen der EFRAG-Umstrukturierung die letzte Sitzung des Gre-

miums in dieser Zusammensetzung. Die Themen und Ergebnisse der Sitzung sind aus dem Protokoll ersichtlich.

f) Protokolle

Sitzungen	EFRAG TEG	EFRAG PRC	ARC
Juli	<u>EFRAG-Update</u>	---	---
August	---	---	29.08.2014 *
September	<u>EFRAG-Update</u>	---	23.09.2014 *

Das ARC-Protokoll von Juni 2014 wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

EU-Verordnung zur Änderung der EU-Chemikalienverordnung REACH

Am 21. August 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 900/2014 der EU-Kommission vom 15. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen

Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt im EU-Amtsblatt Nr. L 247/1 veröffentlicht.

Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffende Informationen durch den EU-Rat angenommen

Der Rat der EU hat am 29. September 2014 die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffende Informationen durch bestimmte große Unternehmen angenommen. Das EU-Parlament hatte die Richtlinie bereits im April 2014 angenommen. Die EU-Kommission hatte die Annahme durch den Rat begrüßt. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag wurde am 16. April 2013 veröffentlicht.

Die Richtlinie ergänzt die neue EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU. Bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren durchschnittliche Arbeitnehmerzahl während des Geschäftsjahres 500 übersteigt, muss der Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung umfassen, in der Informationen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten sind. Wenn ein Unternehmen keine Politik in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange verfolgt, hat es zu erläutern, warum es dies nicht tut.

Weiterhin müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Erklärung zur Unternehmensführung ihre Diversitätspolitik für Leitungs- und Kontrollorgane beschreiben. Die Beschreibung soll z.B. Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund beinhalten. Ferner müssen die Ziele dieser Politik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum angegeben werden. Wenn das Unternehmen keine derartige Politik verfolgt, hat es zu erläutern, warum es dies nicht tut.

Nach der Annahme durch den Rat steht der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU nun nichts mehr im Wege. 20 Tage nach Veröffentlichung wird die Richtlinie in Kraft treten. Danach haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Somit werden die neuen Vorschriften für betroffene Unternehmen ab 2017 gelten.

In der Pressemitteilung des EU-Rats sowie der Pressemitteilung der EU-Kommission sind weitere Details dargestellt.



b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

EU-Konsultation zu den Auswirkungen der IFRS in der EU

Die EU-Kommission hat Anfang August 2014 interessierte Organisationen und Bürger aufgerufen, sich an einer öffentlichen Konsultation zu den IFRS in der EU zu beteiligen. Dabei geht es u.a. um Erfahrungen und Meinungen zum Entwicklungsprozess, zur Anwendung, zur Durchsetzung sowie zum Nutzen/Kosten-Verhältnis der IFRS in der EU. Die Ergebnisse der öffentlichen

Umfrage werden als Teil eines umfassenderen IFRS-Evaluierungsberichts dem Europäischen Parlament sowie dem EU-Rat vorgelegt.

Dieser Konsultation liegt ein Fragebogen zugrunde. Dieser muss online beantwortet werden. Die Konsultation läuft noch bis zum 31. Oktober 2014.

c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

EU-Bericht zur Umsetzung der Maystadt-Empfehlungen

Am 2. Juli 2014 hat die EU-Kommission einen Bericht veröffentlicht, in dem an das Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der EFRAG-Reform im Anschluss an die Empfehlungen des Maystadt-Berichts berichtet wird.

Im Wesentlichen kommt der Bericht zu dem Schluss, dass EFRAG bei den entsprechenden Reformen insgesamt vielversprechende Fortschritte erzielt hat. Damit die zentralen Veränderungen durchgeführt werden können, wurden Satzung und interne Vorschriften von EFRAG so geändert, dass sie die notwendigen Änderungen an deren Struktur und Tätigkeiten widerspiegeln.

Obwohl die Kernideen hinter den Empfehlungen für die EFRAG-Reformen respektiert wurden, ist es der EU-Kommission wichtig, bestimmte Abweichungen von den Empfehlungen des Maystadt-Berichts her-

vorzuheben. Diese betreffen folgende Themen:

- Zusammensetzung des neuen EFRAG Board: Es ist nun ein Gleichgewicht zwischen nationalen Standardsetzern und privatrechtlichen Institutionen vorgesehen, nachdem die europäischen Aufsichtsgremien (sog. „3. Säule“ im Maystadt-Bericht) eine Vollmitgliedschaft bei EFRAG abgelehnt haben.
- Entscheidungsprozess des Aufsichtsorgans: Es gibt einen Ausweichmechanismus für die Fälle, in denen kein Konsens erzielt werden kann.
- Kombination der Funktionen des Geschäftsführers von EFRAG und des Vorsitzenden von EFRAG TEG: Es ist keine Personalunion notwendig („Kann-Vorschrift“).

Weitere Details zum Stand der Umsetzung schildern wir auch auf S. 18 in diesem Quartalsbericht.



Evaluierungsgruppe nimmt Arbeit auf

Im Juni 2014 hatte die EU-Kommission die Mitglieder der sog. Evaluierungsgruppe benannt (wir berichteten im vorherigen Quartalsbericht auf S. 19). Am 15. Juli 2014 kam die Evaluierungsgruppe erstmals in einer Sitzung zusammen. Die Themen und das

Protokoll dieser ersten Sitzung sowie weitere Informationen zu dieser Gruppe und ihrer Arbeit finden sich in einer gesonderten Rubrik auf der Internetseite der EU-Kommission.

d) Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 9 *Financial Instruments*;
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*
- IFRS 15 *Revenue Recognition*
- Amendment to IFRS 10 / IAS 28 (*Sale or Contribution of Assets*);
- Amendment to IFRS 11 (*Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations*);
- Amendment to IAS 16 / IAS 38 (*Depreciation and Amortisation*);
- Amendment to IAS 19 (*Employee Contributions*);
- Amendment to IAS 27 (*Equity Method in Separate Financial Statements*);
- Amendment to IAS 16 / IAS 41 (*Bearer Plants*);
- Annual Improvements to IFRSs (2010-2012);
- Annual Improvements to IFRSs (2011-2013);
- Annual Improvements to IFRSs (2012-2014).

3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

1 IFRS-FA: Eingabe (PAIR) an das IFRS IC betreffend IFRS 13

Das DRSC hat am 4. August 2014 eine Eingabe an das IFRS IC übermittelt. In dieser wird eine Anwendungsfrage betreffend die sog. Fair Value-Hierarchie nach IFRS 13 beschrieben. Insb. wird hinterfragt, ob und ggf. unter welchen Umständen Preise Dritter in Form von sog. *composite prices* in der Fair Value-Hierarchie als Level 1 eingeordnet werden können. Für diese Anwendung werden zwei Sichtweisen dargestellt. Das IFRS IC wird gebeten, sich des Sachverhalts anzunehmen und eine Entscheidung über die sachgerechte Anwendung von IFRS 13 in dieser Frage zu entwickeln.

Das IFRS IC ist das Interpretationsgremium des IASB, welches dazu eingerichtet wurde, auftretende Anwendungsfragen im Rahmen geltender IFRS zu behandeln. Als Teil des IFRS IC-*Due process* kann die Öffentlichkeit bilanzielle Fragestellungen einreichen, die mutmaßlich einer Klarstellung, Interpretation oder Anpassung geltender IFRS bedürfen, wobei die Darstellung des Sachverhalts formalen Kriterien unterliegt.

Zwischenzeitlich (in seiner Sitzung Mitte September 2014) hat das IFRS IC den Sachverhalt erörtert und entschieden, dass zur Beurteilung des Levels in der FV-Hierarchie die Einflussfaktoren für die Preise Dritter entscheidend sind und nicht die verwendete Preisbildungsmethode. Folglich dürfen Preise Dritter nur dann als Level 1 eingeordnet werden, wenn ein *unadjusted quoted price* für dasselbe Instrument auf einem aktiven Markt vorliegt, der am Bewertungstag zugänglich ist.

IFRS 13 enthält diesbezüglich hinreichende Anleitung, sodass keine Änderung oder Interpretation von IFRS 13 erforderlich ist. Vgl. dazu auch das IFRIC Update 9/2014.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 IFRS-FA: Schreiben an EFRAG zu deren Vorschlägen bzgl. IFRS-Qualitätskontrolle

Der IFRS-FA des DRSC hat am 14. August 2014 seine Stellungnahme zu den von EFRAG vorgeschlagenen Verbesserungen der Qualitätskontrolle von IFRS verabschiedet (Entwurf EFRAG-Brief). Darin bekräftigt das DRSC, dass die Qualitätskontrollmechanismen bei Erarbeitung von IASB-Verlautbarungen verbessert werden sollten. Die von EFRAG vorgeschlagene Einbeziehung Außenstehender und partielle Delegation der Verantwortung für endgültige Verlautbarungen an weitere Gremien werden allerdings als ungeeignet erachtet. Das Qualitätsdefizit wird angesprochen und der *fatal flaw review* und *transition resource groups* werden als sinnvolle Schritte dargestellt. Für den *fatal flaw review* wird eine Begrenzung auf ausgesuchte Mitwirkende als zielführend angesehen; der Prozess sollte jedoch transparenter gemacht werden. Die bisherigen begrenzten Erfahrungen mit *transition implementation groups* lassen eine Reihe von Fragen nach dem *due process* offen; hier besteht Klärungsbedarf

2 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/2 (Investment Entities)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 11. September 2014 eine Stellungnahme zum ED/2014/2 an den IASB abgegeben.

Darin stimmt der IFRS-FA den Vorschlägen des IASB zu den Themenbereichen „Ausnahme von der Erstellung eines Konzernabschlusses“ und „Tochterunternehmen mit *investment-related services*“ zu.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Differenzierung bei der „Anwendung der Equity-Methode“ kommt der IFRS-FA zu der Einschätzung, dass die Fair Value-Bewertung der Tochterunternehmen einer Investment Entity den höchsten Informationsnutzen liefert, da der Geschäftszweck und die Performance dadurch am besten abgebildet werden. Zudem sollte angestrebt werden, dass die bilanzielle Abbildung mit dem höchsten Informationsnutzen durch den *Nicht-Investment Entity-Investor* beibehalten werden darf. Somit spricht sich der IFRS-FA für die Beibehaltung der Fair Value-Bewertung als beste Basis vor der Anwendung der Equity-Methode durch einen Nicht-Investment Entity-Investor aus. Der vom IASB vorgeschlagenen Beibehaltung der Fair Value-Bewertung im Falle eines assoziierten Unternehmens wird daher – jedoch aus anderem Grund – zugestimmt. Zudem werden keine konzeptionellen Gründe für eine Differenzierung bei der Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an Joint Ventures und auf Anteile an assoziierten Unternehmen gesehen. Somit wird das Verbot der Beibehaltung der Fair Value-Bewertung im Falle eines Investment Entity-Joint Ventures abgelehnt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die im Kontext des ersten Themenbereichs durch den IFRS-FA geforderte Möglichkeit zum „roll-up“ die an dieser Stelle erörterte Problematik obsolet würde.

Eine wortgleiche Stellungnahme des DRSC wurde auch an EFRAG übermittelt.



3 IFRS-FA: Stellungnahme an das IFRS IC zu IAS 19 und IAS 21

Der IFRS-FA des DRSC hat am 17. September 2014 eine Stellungnahme an das IFRS IC zu dessen vorläufigen Entscheidungen betreffend IAS 21/IAS 29 (*Foreign exchange restrictions and hyperinflation*) und IAS 19 (*Remeasurement at a plan amendment or curtailment*) abgegeben.

Im Juli 2014 hatte das IFRS IC u.a. die Frage zur Bilanzierung nach IAS 19 im Falle einer Änderung oder Kürzung eines Pensionsplans behandelt. Das IFRS IC hat sich dafür ausgesprochen, dass die Neubewertete Pensionsverbindlichkeit und die aktualisierten versicherungsmathematischen Annahmen für die Neuberechnung von laufendem Dienstzeitaufwand und Zinsaufwand herangezogen werden sollen. Da dieses Vorgehen aus den bestehenden Vorschriften des IAS 19 nicht explizit abgeleitet werden kann, werden entsprechende Änderungen am Standard vorgeschlagen. Nach Ansicht des DRSC verringert die vorgeschlagene Änderung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, da einige Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand und den Zinsaufwand auf Basis von Annahmen des Geschäftsjahresbeginns bestimmen, wohingegen nach einer Änderung oder Kürzung andere (aktuelle) Annahmen verwendet werden. Daher steht das DRSC dem bisherigen Diskussionsergebnis ablehnend gegenüber.

Ebenfalls im Juli 2014 hatte das IFRS IC eine eingereichte Frage betreffend IAS 21 und IAS 29 bei Verwendung staatlich vorgegebener Wechselkurse (teils auch Umtauschkontingente) in einem hochinflationären Umfeld erörtert. Das IFRS IC hatte vorläufig entschieden, dass IAS 21 keiner Klarstellung bedarf. Das DRSC stellte fest, dass das Kernproblem darin besteht, dass IAS 21 nicht von verschiedenen Wechselkursen insb. für die Translation ausgeht, diese aber existieren. Der IFRS-FA stellt auch fest, dass das Problem in den (fehlenden) Regeln zu IAS 21 und nicht bei IAS 29 liegt. Somit wird resümiert, dass eine Anpassung/Änderung von IAS 21 erforderlich scheint.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Öffentliche Diskussionen des DRSC

Das DRSC hat am 10. September 2014 eine öffentliche Diskussion veranstaltet, in der folgende Themen bzw. Veröffentlichungen auf der Tagesordnung standen:

- IASB ED/2014/2 (*Investment Entities: Applying the Consolidation Exception*);

- IASB ED/2014/3 (*Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses*). Die Erkenntnisse aus dieser Diskussionsrunde haben wir im zugehörigen Protokoll dargestellt.



Nationale Institutionen

Treffen der World Standardsetters und des IFASS

Ende September 2014 fand in London ein Treffen des *International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS) statt. Diesmal standen insb. folgende Themen auf der Tagesordnung:

- zahlreiche Projekte von Mitgliedern des IFASS, z.B. *Goodwill Impairment*, *Separate Financial Statements* oder *Classification of claims*;
- Auswirkungen der IFRS-Anwendung auf die Qualität der Bilanzierung und ökonomische Folgewirkungen.

Das IFASS findet unter Leitung eines gewählten nationalen Standardsetzers statt. Hier werden insb. Fragestellungen bzgl. Zusammenhängen zwischen nationalen und internationalen Rechnungslegungsproblemen diskutiert. Dieser gegenseitige Austausch von Sachverhalten und Standpunk-

ten soll eigene Standpunkte und Nutzen aus Erfahrungen anderer fördern.

Kurz zuvor fand ebenfalls in London ein Treffen der WSS statt. Diesmal waren das IASB-Projekt zum *Conceptual Framework* und die *Disclosure Initiative* Schwerpunkt der Diskussion. Zudem standen routinemäßig eine Berichterstattung aus den Regionen sowie ein Update über die Zusammenarbeit zwischen den Standardsetzern und dem IASB auf der Tagesordnung.

Die Treffen der WSS – in Abgrenzung zum IFASS – finden auf Einladung des IASB statt, und die Agenda wird vom IASB gesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Standardsetzer ist beim WSS-Meeting gewöhnlich größer als bei den Treffen des IFASS.

Ergänzende Befragung zur zukünftigen Leasingbilanzierung

Das DRSC führte gemeinsam mit EFRAG sowie den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien eine zusätzliche Konsultation mittels Fragebogen zu wichtigen Aspekten der zukünftigen Leasingbilanzierung durch, welche sich an die Adressaten (Nutzer) der Finanzberichterstattung richtet. Diese Konsultation ergänzt

somit die am 30. Juni 2014 begonnene Befragung der Abschlussersteller zu den gleichen Themenschwerpunkten.

Mehr Details über diese Zusatzbefragung sind in diesem Quartalsbericht auf S. 17 (im Abschnitt "EFRAG") dargestellt.

e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Juli	<u>29. Sitzung</u>	---	---
August	---	---	---
September	<u>30. Sitzung</u>	<u>18. Sitzung</u>	<u>10.09.2014</u>

Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung von IFRS-FA und HGB-FA im Juni 2014 wird hiermit nachgereicht.



2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Referentenentwurf des BilRUG veröffentlicht

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) veröffentlicht.

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der vor einem Jahr in Kraft getretenen neuen EU-Bilanzrichtlinie, die die bisherigen 4. und 7. Richtlinien (78/660/EWG und 83/349/EWG) ersetzt hat. Umsetzungsbedarf besteht dabei vor allem für die Rechnungslegung kleiner Kapitalgesellschaften. Zudem sollen die Schwellenwerte für die Abgrenzung kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften auf die in der Richtlinie maximal zulässige Höhe angepasst werden, um die Wirtschaft zu entlasten.

Eine wichtige im Entwurf vorgesehene Neuerung ist die erstmalige Einführung von jährlichen Berichtspflichten bestimmter Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen, die in einem neuen Unterabschnitt im Dritten Buch des HGB geregelt werden sollen. Dabei wird vorgeschlagen, die Vorgaben der Bilanzrichtlinie weitgehend 1:1 umzusetzen.

Ferner wird die Richtlinienumsetzung zum Anlass genommen, für sehr kleine Genossenschaften vergleichbare Erleichterungen wie für Kleinstkapitalgesellschaften einzuführen.

Schließlich sieht der Entwurf einige wenige Klarstellungen bzw. Verbesserungen bilanzrechtlicher Vorschriften vor.



Sonstiges

1. Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

06./07.10.2014	31. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
06./07.10.2014	Konferenz der IFRS-Stiftung, Mexiko
09.10.2014	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Mexiko
13./14.10.2014	IFRS AC-Meeting, London
28.10.2014	19. HGB-FA-Sitzung, Berlin
31.10.2014	DRSC-Verwaltungsratssitzung, Berlin
31.10.2014	EFRAG-Mitgliederversammlung, Brüssel
03./04.11.2014	32. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11./12.11.2014	IFRS IC-Meeting, London
01./02.12.2014	20. HGB-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit IFRS-FA)
01./02.12.2014	33. IFRS-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit HGB-FA)
04./05.12.2014	Zusammenkunft des ASAF, London

2. Personalien

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

DRSC	AG Finanzinstrumente: Frau Daniela Müller-Roser (BASF) ist aus der AG ausgeschieden. Wir danken für die mehrjährige Mitarbeit!
EFRAG	Filippo Poli ist seit August 2014 Research Director bei EFRAG. Er löst in dieser Funktion Hans Schoen ab.
IFRS-Stiftung	Das Monitoring Board hat der Entscheidung der Treuhänder der IFRS-Stiftung zugestimmt, dass folgende Treuhänder eine zweite 3-jährige Amtszeit – beginnend am 1.1.2015 – in ihrer Funktion mitwirken: Michel Prada (Vorsitzender), Ronald Arculli, Chandrashekhar Bhaskar Bhave, Sir Callum McCarthy, Marco Onado sowie James Quigley.
SEC	James Schnurr wurde zum neuen Chief Accountant ernannt. Er ersetzt ab Oktober 2014 Paul Beswick in dieser Funktion.



3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q3/2013](#)
[QB Q4/2013](#)
[QB Q1/2014](#)
[QB Q2/2014](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BilRUG	<i>Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz</i>
BMJV	<i>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</i>
CL	<i>Comment Letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (Entwurf einer Übernahmeempfehlung)
DP	Diskussionspapier
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
FV	<i>Fair Value</i>
FVPL	<i>Fair Value through profit or loss</i>
GAAP	<i>Generally Accepted Accounting Principles</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
IOSCO	<i>International Organization of Securities Commissions</i>
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
SME	<i>Kleine und mittelgroße Unternehmen</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben am 30.09.2014

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2014 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.